

INFOBLATT

Ausnahmegenehmigung auf Befreiung von der OGS-Teilnahme

Die **Abholzeit in der OGS** darf laut Runderlass des Ministeriums vom 15.01.2015 nicht vor 15:00 Uhr liegen. *„Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“* (1.2) *„Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.“* (5.2)

Nur für die **regelmäßige, tägliche Teilnahme** gibt es die OGS-Zuschüsse vom Land für die OGS-Gruppen, d.h. es gibt Geld für anwesende Kinder! Der Elternanteil deckt nur einen Teil der Betriebskosten ab, die für jede OGS-Gruppe entstehen.

Jede Ausnahme bindet zudem Personal, welches dafür benötigt wird, das Gehen der Kinder zu organisieren und zu dokumentieren.

- In **berechtigten (zwingenden) Ausnahmefällen*** kann das frühere Abholen von Kindern aus dem schulischen Nachmittagsangebot (OGS) genehmigt werden.
- Angestrebt wird eine regelmäßige Teilnahme aller Kinder. Ausnahmen müssen als solche erkennbar sein!
- Die Ausnahmen werden über das **Antragsformular** (in der OGS, im Sekretariat und über die Homepage zu erhalten) beantragt.
- Die Anträge werden möglichst zügig, aber nicht täglich bearbeitet.
- Die Anträge sind mindestens eine Woche im Voraus zu stellen, damit ggf. auch noch Rücksprachen möglich sind.
- Für einen regelmäßigen Ausnahmetermin reicht ein Antrag für das gesamte Schuljahr.
- Die Kinder erhalten den Antrag mit der Genehmigung oder Ablehnung über die Postmappe der Kinder zurück. Eine Kopie bleibt in der OGS.

*Berechtigte Ausnahmefälle:

- Arztbesuche, die nicht anders möglich sind
- Regelmäßige Therapietermine, die nicht anders zu legen sind
- Teilnahme am Kommunionunterricht, wenn dieser früh beginnt
- Trainingszeiten in bereits besuchten Sportgruppen
- Bestehender Musikunterricht (mit dem Ziel eine spätere Uhrzeit zu erhalten)
- Eigener Geburtstag
- Feiern von Familienangehörigen
- Religiöse Veranstaltungen
- Nationale Feiertage ausländischer Schüler/Schülerinnen
- Aktive Teilnahme an Wettkämpfen
- Ganz besondere Termine: z.B. sehr seltener Besuch der Großeltern
- In gemeinsamer Absprache von Eltern, Schulleitung und Leitung der OGS aus pädagogischen Gründen